

Allgemeine Einkaufsbedingungen der Perschmann Gruppe

Folgende Einkaufsbedingungen gelten für folgende Unternehmen der Perschmann Gruppe:

- Hch. Perschmann GmbH
- Perschmann Calibration GmbH
- Perschmann Business Services GmbH
- Hch. Perschmann Familienholding GmbH
- Perschmann Verwaltungs- und Beteiligungs-GmbH & Co. KG
- Perschmann Asset Services UG (haftungsbeschränkt) & Co. KG

Die Perschmann Gruppe wird im Folgenden als Perschmann bezeichnet.

§ 1 Allgemeines /Geltungsbereich

1. Für Lieferungen und Leistungen (auch Dienst- und Werkleistungen) an Perschmann gelten – vorbehaltlich eines zwischen dem Lieferanten mit der Hoffmann Group abweichenden Rahmenvertrages – ausschließlich die nachstehenden Allgemeinen Einkaufsbedingungen, es sei denn, es wurden ausdrücklich abweichende Vereinbarungen getroffen. Sie gelten auch für alle künftigen Geschäftsbeziehungen, selbst wenn sie nicht noch einmal ausdrücklich vereinbart werden. Die nachstehenden Einkaufsbedingungen gelten auch dann ausschließlich, wenn Perschmann in Kenntnis entgegenstehender oder abweichender Bedingungen des Lieferanten die Lieferung vorbehaltlos entgegennimmt.
2. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Lieferanten, die denjenigen von Perschmann widersprechen, geltend nur insoweit als wir diesen, ausdrücklich schriftlich, mittels Telefax oder per E-Mail zugestimmt haben.
3. Zusätzliche oder von den Allg. Einkaufsbedingungen abweichende Vereinbarungen der Parteien, bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Aufhebung des Schriftformerfordernisses.

§ 2 Vertragsschluss

1. Bestellungen erfolgen durch Perschmann entweder in Schriftform, im elektronischen Schriftverkehr oder durch telekommunikative Übermittlung (Textform). Bestellungen mithilfe automatischer Einrichtungen gelten auch bei Fehlen von Unterschrift und Namenswiedergabe als schriftlich.
2. Das Schweigen von Perschmann auf Angebote, Aufforderungen oder sonstige Erklärungen des Lieferanten gilt nur als Zustimmung, sofern dies schriftlich vereinbart wurde.

3. An das Angebot für den Abschluss eines Vertrages ist Perschmann zwei Wochen gebunden. Der Lieferant kann nur innerhalb dieser zwei Wochen das Angebot - durch Rücksendung des unterzeichneten Vordrucks der Auftragsbetätigung - annehmen. Die Auftragsbestätigung sowie sonstige Schreiben des Lieferanten haben die Bestellnummer, das Bestelldatum und die Lieferantenummer von Perschmann zu enthalten.
4. Abweichungen der Auftragsbestätigungen des Lieferanten gegenüber der Bestellung von Perschmann gelten nur dann als vereinbart, wenn sie von Perschmann ausdrücklich schriftlich bestätigt wurden. Dasselbe gilt für spätere Vertragsänderungen.
5. Im Falle einer Zahlungseinstellung oder eines Insolvenzantrages über das Vermögen des Lieferanten ist Perschmann zum vollständigen oder teilweisen Rücktritt vom Vertrag berechtigt.
6. Zeichnungen, Pläne und sonstige Unterlagen, die zur Bestellung gehören, bleiben im Eigentum von Perschmann. Alle Urheberrechte an diesen Unterlagen behält sich Perschmann vor.
 - a) Nimmt der Verkäufer die Angebote von Perschmann nicht innerhalb der Frist gemäß § 2 Abs. 3 an, sind die Unterlagen unverzüglich an Perschmann zurückzusenden.
 - b) Kommt ein Vertrag zustande, dürfen Dritten die Zeichnungen, Pläne oder sonstigen Unterlagen ohne ausdrückliche schriftliche Zustimmung von Perschmann nicht zugänglich gemacht werden. Sie sind ausschließlich für die Bearbeitung aufgrund von Bestellungen zu verwenden; nach Abwicklung der Bestellung sind sie Perschmann unaufgefordert zurückzugeben.
 - c) Diese Regelung gilt umgekehrt auch zu Gunsten des Lieferanten.

§ 3 Zahlungsbedingungen

1. Der von Perschmann in der Bestellung ausgewiesene Preis ist verbindlich und gilt frei Haus, sofern zwischen den Parteien nichts Anderes schriftlich vereinbart wird. Die Verpackungskosten sind im Preis eingeschlossen. Der Preis versteht sich einschließlich der jeweils gültigen gesetzlichen Mehrwertsteuer. Sämtliche Rechnungen des Lieferanten haben die von Perschmann angegebene Bestellnummer auszuweisen. Soweit durch die Nichtbeachtung dieser Verpflichtung Perschmann Schäden entstehen, ist dafür der Lieferant verantwortlich, soweit er nicht den Nachweis erbringt, den Pflichtverstoß nicht vertreten zu haben.
2. Perschmann zahlt, sofern keine abweichende schriftliche Vereinbarung mit dem Verkäufer getroffen wurde, innerhalb von vierzehn Werktagen, gerechnet ab Lieferung der Ware und Rechnungserhalt mit 3 % Skonto oder innerhalb von 30 Tagen netto.
3. Bei vorzeitiger Lieferung der Ware beginnt die Zahlungsfrist erst zu dem vereinbarten Liefertermin.

4. Bei mangelhafter Lieferung ist Perschmann berechtigt, die Zahlungen bis zur ordnungsgemäßen Erfüllung ohne Verlust von Rabatten, Skonti oder ähnlichen Preisnachlässen zurückzuhalten. Die Zahlungsfrist beginnt bei vollständiger Beseitigung der Mängel.
5. Perschmann stehen die gesetzlichen Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte in vollem Umfang zu. und ist berechtigt, sämtliche Ansprüche aus dem Vertrag ohne Einwilligung des Lieferanten abzutreten. Der Lieferant ist nicht berechtigt, ohne vorherige schriftliche Einwilligung von Perschmann Forderungen aus dem Vertragsverhältnis an Dritte abzutreten. Aufrechnung kann der Lieferant nur erklären, wenn seine Forderung unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist. Ein Zurückbehaltungsrecht kann er nur geltend machen, soweit der Gegenanspruch auf demselben Vertragsverhältnis beruht.

§ 4 Lieferbedingungen

1. Die von Perschmann in der Bestellung angegebene Lieferfrist oder das angegebene Lieferdatum sind für den Verkäufer verbindlich.
2. Der Lieferant ist verpflichtet, Perschmann unverzüglich schriftlich in Kenntnis zu setzen, wenn Umstände eintreten oder ihm erkennbar werden, dass die vereinbarte Lieferzeit nicht eingehalten werden kann. Teillieferungen sind nur dann zulässig, wenn Perschmann zustimmt.
3. Für die Lieferung gelten, soweit zwischen den Parteien nichts Anderes besprochen, die CIP-Klausel der INCOTERMS gemäß ihrem aktuellen Stand.
4. Gerät der Lieferant in Verzug, stehen Perschmann die sich aus dem Verzug ergebenden gesetzlichen Ansprüche zu. Macht Perschmann Schadensersatzansprüche geltend, ist der Lieferant zum Nachweis berechtigt, dass er die Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat.
5. Jeder Lieferung ist ein von außen sichtbarer Lieferschein beizufügen, der die Bestellnummer, das Bestelldatum und die Lieferantenummer ausweist sowie die Bezeichnung nach Art und Menge.
6. Der Lieferant hat die Vorgaben von Perschmann für den Versand der Ware, insbesondere ihrer jeweils geltenden Transport- und Verpackungsvorschriften zu beachten. Die Lieferung hat in einer der Art der Ware entsprechenden Verpackung zu erfolgen. Die Verpackung ist dem Inhalt entsprechend anzupassen. Die Ware ist so zu verpacken, dass Transportschäden vermieden werden. Es dürfen nur umweltfreundliche, recyclingfähige Verpackungsmaterialien benutzt werden. Füllmaterial muss ökologisch abbaubar sein, und auf Kunststoffe ist gänzlich zu verzichten. Der Einsatz von Mehrwegverpackungen ist nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung von Perschmann zulässig.

7. Die Lieferungen müssen darüber hinaus den gesetzlichen Sicherheits- und Umweltschutzbestimmungen einschließlich der Verordnung über gefährliche Stoffe, dem ElektroG und den Sicherheitsempfehlungen der zuständigen deutschen Fachgremien oder Fachverbände, z.B. VDE, VDI, DIN, entsprechen. Einschlägige Bescheinigungen, Prüfzeugnisse und Nachweise sind kostenlos mitzuliefern.
8. Wird in der Konditionsvereinbarung oder in der Bestellung Lieferung an „Rampe“ vereinbart, gilt Folgendes: Liefergegenstände, die an Rampe bestellt werden, werden bei Perschmann angeliefert und von Perschmann an den Kunden weitergeliefert. In solchen Fällen erfolgt die Ausstellung der Lieferscheine und der Rechnungen an den Kunden ausschließlich durch Perschmann. Der Lieferant übergibt Perschmann einen Lieferschein und eine Rechnung für seine eigene Lieferung.
9. Wird in der Konditionsvereinbarung oder in der Bestellung Lieferung auf „Strecke“ vereinbart, gilt Folgendes: Der Lieferant liefert direkt auf Anweisung von Perschmann an den Endkunden. Die Bestellung des Endkunden geht bei Perschmann ein. Die Bestellung wird von Perschmann an den Lieferanten weitergegeben, verbunden mit einem Lieferschein von Perschmann, den der Lieferant bei der Auslieferung an den Endkunden beilegt. Die Abrechnung erfolgt ebenfalls zwischen dem Lieferanten und Perschmann einerseits, zwischen Perschmann und dem Endkunden andererseits.

§ 5 Import- und Exportbestimmungen/ Zoll

1. Importierte Waren sind verzollt zu liefern. Der Lieferant ist verpflichtet, die im Rahmen der Verordnung (EG) Nr.1207/2001 geforderten Erklärungen und Auskünfte auf seine Kosten zu erteilen, Überprüfungen durch Zollbehörden zuzulassen und die erforderlichen amtlichen Bestätigungen beizubringen.
2. Der Lieferant verpflichtet sich, Perschmann über etwaige Genehmigungspflichten bei (Re-)Exporten gemäß deutschen, europäischen und US-amerikanischen Ausfuhr- und Zollbestimmungen sowie über Ausfuhr- und Zollbestimmungen des Ursprungslandes der Waren und Dienstleistungen ausführlich und in Schriftform zu informieren. Bei ausfuhrgenehmigungspflichtigen Waren erhält Perschmann die Ausfuhrlistennummern (AL-Nr.) nach dem europäischen Außenwirtschaftsrecht und/oder ECCN Nr. nach der US Export Administration Regulation bei Produkten mit dem Ursprungsland USA.
3. Der Lieferant ist verpflichtet, bei Übermittlung von Daten zur Verwendung in elektronischen Verkaufsplattformen und/oder Datenbanken (z.B. Perschmann S3-Datenbank) sicherzustellen, dass Dual-Use und ausfuhrgenehmigungspflichtige Produkte eindeutig gekennzeichnet sind.

4. Sollten sich die Lieferantenerklärungen als fehlerhaft oder sonst unzureichend herausstellen und Perschmann deshalb von den zuständigen Behörden zur Vorlage weiterer Nachweise (z.B. Auskunftsblätter) verpflichtet werden, ist der Lieferant verpflichtet, Perschmann unverzüglich fehlerfreie, vollständige und zollamtlich bestätigte Unterlagen über den Warenursprung zur Verfügung zu stellen. 5. Sollte Perschmann oder ein Kunde von Perschmann von einer Behörde (insbesondere Zollbehörde) wegen fehlerhafter eigener Ursprungserklärungen in Anspruch genommen werden oder erleidet Perschmann bzw. ein Kunde von Perschmann hierdurch einen sonstigen Vermögensnachteil, haftet der Lieferant, sofern der Fehler auf seiner unrichtigen Ursprungsangabe beruht und er dies zu vertreten hat. Das Gleiche gilt, wenn der Lieferant Perschmann fehlerhaft über eine Ein- bzw. Ausfuhrbeschränkung bzgl. der gelieferten Ware informiert.

§ 6 Gewährleistung / Haftung

1. Perschmann verpflichtet sich, die Ware ab Ablieferung durch den Lieferanten innerhalb einer angemessenen Frist auf Qualitäts- und Mengenabweichungen zu untersuchen. Die Rüge von offensichtlichen Mängeln ist rechtzeitig, wenn sie innerhalb von drei Arbeitstagen ab Ablieferung der Ware von Perschmann versandt wird und diese dem Lieferanten anschließend zugeht; die Rüge verdeckter Mängel ist rechtzeitig, wenn Perschmann sie innerhalb von drei Arbeitstagen ab deren Entdeckung absendet und diese dem Lieferanten anschließend zugeht.
2. Bei Warensendungen, die sich aus einer Vielzahl gleicher Waren zusammensetzen, hat Perschmann nur 3 % der gelieferten Ware zu untersuchen. Sofern die Waren durch die Untersuchung unverkäuflich werden, reicht eine Stichprobe von 0,5% der gelieferten Stücke aus. Sind einzelne Stichproben einer Warensendung mangelhaft, so kann Perschmann nach eigener Wahl die Aussonderung der mangelhaften Stücke durch den Lieferanten verlangen. Sofern infolge von Mängeln das übliche Maß der Untersuchung überschritten wird, hat der Lieferant die Kosten der Überprüfung zu tragen.
3. Bei Produkten, von denen die Kunden von Perschmann erwarten, dass diese original verpackt weitergeliefert werden müssen, müssen diese von Perschmann nicht zur Untersuchung geöffnet werden.
4. Perschmann stehen die gesetzlichen Mängelansprüche gegenüber dem Lieferanten zu. Die Verjährung für Mängelansprüche beträgt 36 Monate ab Gefahrübergang, sofern keine abweichende Vereinbarung getroffen wurde.

5. Wird Perschmann von dritter Seite in Anspruch genommen, weil die erbrachte Lieferung ein gesetzliches Schutzrecht des Dritten verletzt, verpflichtet sich der Lieferant, Perschmann auf erstes Anfordern von diesen Ansprüchen freizustellen, einschließlich aller notwendigen Aufwendungen, die Perschmann im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme durch den Dritten und deren Abwehr entstanden sind, es sei denn, der Lieferant hat nicht schuldhaft gehandelt. Perschmann ist nicht berechtigt, ohne schriftliche Einwilligung des Lieferanten die Ansprüche des Dritten anzuerkennen und/oder Vereinbarungen mit dem Dritten bzgl. dieser Ansprüche abzuschließen. Die Verjährung für diese Freistellungsansprüche beträgt 36 Monate, gerechnet ab Gefahrenübergang.

§ 7 Kündigung bei Pflichtverletzung

1. Hat sich Perschmann mit dem Lieferanten auf eine Belieferung über längere Zeit, mit oder ohne vereinbarten Mengen, geeinigt, ist Perschmann berechtigt, die gesamte Vereinbarung zu kündigen, wenn der Lieferant eine von ihm zu vertretende Pflichtverletzung begeht und diese trotz Abmahnung durch Perschmann nicht abstellt.

Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

§ 8 Produkthaftung

1. Wird Perschmann aufgrund eines Produktschadens, für den der Lieferant verantwortlich ist, von Dritten auf Schadensersatz in Anspruch genommen, hat der Lieferant Perschmann auf erstes Anfordern von allen Ansprüchen Dritter einschließlich der notwendigen Kosten zur Abwehr dieser Ansprüche freizustellen, wenn der Lieferant die Ursache in seinem Herrschafts- und Organisationsbereich gesetzt hat.
2. Muss Perschmann aufgrund eines Schadensfalls i.S.v. § 6 Abs.4 eine Rückrufaktion durchführen, ist der Lieferant verpflichtet, Perschmann alle Aufwendungen zu erstatten, die sich aus oder im Zusammenhang mit der von ihm durchgeführten Rückrufaktion ergeben. Perschmann wird, soweit es ihm möglich und zeitlich zumutbar ist, den Lieferanten über den Inhalt und den Umfang der Rückrufaktion unterrichten und Perschmann Gelegenheit zur Stellungnahme geben. Weitergehende gesetzliche Ansprüche Perschmann bleiben hiervon unberührt.
3. Der Lieferant ist verpflichtet, eine Produkthaftpflichtversicherung mit einer für die Ware angemessenen Deckungssumme von mindestens 2 Mio. € pro Personen-/Sachschaden abzuschließen und aufrecht zu halten (die Fixierung der Deckungssumme ist von dem jeweiligen Produkt abhängig und individuell festzulegen). Weitergehende gesetzliche Ansprüche Perschmann bleiben hiervon unberührt.

§ 9 Schutzrechte / Eigentum

1. Alle von Perschmann erhaltenen Teile und Unterlagen bleiben im Eigentum von Perschmann. Der Lieferant darf diese nur mit schriftlicher Einwilligung von Perschmann außerhalb dieses Vertrages verwerten und/oder an Dritte weitergeben bzw. diese Dritten zugänglich machen. Nach Erfüllung des jeweiligen Vertrages hat der Lieferant diese auf eigene Kosten unverzüglich an Perschmann zurückzugeben.
2. Sofern Perschmann beim Lieferanten Teile bestellt, behält sich Perschmann hieran das Eigentum vor. Verarbeitung oder Umbildung durch den Lieferanten wird für Perschmann vorgenommen. Wird diese Perschmann-Vorbehaltsware mit anderen, Perschmann nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet, so erwirbt Perschmann das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes ihrer Sache (Einkaufspreis zuzüglich USt) zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung; der Lieferant verwahrt das Alleineigentum oder das Miteigentum für Perschmann.
3. Der Lieferant verpflichtet sich im Zusammenhang mit seiner Lieferung und seinen Produkten keine Rechte Dritter zu verletzen - insbesondere gewerbliche Schutzrechte, Patente, Geschmacks-/ Gebrauchsmuster sowie Markenrechte.
4. Wird Perschmann von einem Dritten wegen Verletzung dessen Rechte in Anspruch genommen, so ist der Lieferant verpflichtet, Perschmann von diesen Ansprüchen freizustellen; Perschmann ist nicht berechtigt, mit dem Dritten – ohne Zustimmung des Lieferanten – irgendwelche Vereinbarungen zu treffen, insbesondere einen Vergleich abzuschließen. Die Freistellungspflicht des Lieferanten setzt sein Verschulden voraus und bezieht sich auf alle Aufwendungen, die Perschmann aus oder im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme durch einen Dritten notwendigerweise erwachsen. Unberührt bleiben gesetzliche Ausgleichs- bzw. Freistellungsansprüche gegen den Lieferanten.
5. Die Verjährungsfrist für diese Ansprüche beträgt 36 Monate, gerechnet ab Ablieferung der Ware.

§ 10 Höhere Gewalt

1. Sofern Perschmann durch höhere Gewalt an der Erfüllung ihrer vertraglichen Pflichten, insbesondere an der Annahme der Ware gehindert wird, wird Perschmann für die Dauer des Hindernisses sowie einer angemessenen Anlaufzeit von der Leistungspflicht frei, ohne dem Lieferanten zum Schadenersatz verpflichtet zu sein. Dasselbe gilt, sofern Perschmann die Erfüllung ihrer Pflichten durch unvorhersehbare und von Perschmann nicht zu vertretende Umstände, insbesondere durch Arbeitskampf, behördliche Maßnahmen, Energiemangel oder wesentliche Betriebsstörungen, unzumutbar erschwert oder vorübergehend unmöglich gemacht wird. Perschmann kann die Annahme der Ware verweigern, wenn solche Umstände den Absatz der Ware infolge einer gesunkenen Nachfrage behindern.
2. Perschmann ist berechtigt, von dem Vertrag zurückzutreten, wenn ein solches Hindernis mehr als drei Monate andauert und die Erfüllung des Vertrages infolge dessen für Perschmann nicht mehr von Interesse ist. Auf Verlangen des Lieferanten wird Perschmann nach Ablauf der Frist erklären, ob sie von ihrem Rücktrittsrecht Gebrauch machen oder die Ware innerhalb einer angemessenen Frist annehmen wird.

§ 11 Gerichtsstand/ Erfüllungsort/ Anwendbares Recht

1. Erfüllungsort und ausschließlicher Gerichtsstand für Lieferungen und Zahlungen (einschließlich Scheckklagen) sowie sämtliche sich zwischen dem Lieferanten und Perschmann ergebende Streitigkeiten, aus den zwischen ihnen geschlossenen Verträgen, ist der Firmensitz von Perschmann, soweit der Verkäufer Kaufmann i.S.d. Handelsgesetzbuches (HGB) ist. Als Firmensitz im Sinne dieser Bestimmung gilt dabei der Hauptsitz von Perschmann.
2. Die Beziehungen zwischen den Vertragsparteien regeln sich ausschließlich nach deutschem Recht unter Ausschluss des CISG. Die Vertragssprache ist deutsch.
3. Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Im Falle einer Lücke gilt diejenige Bestimmung als vereinbart, die dem entspricht, was nach dem Zweck dieses Vertrages vereinbart worden wäre, sofern die Vertragsparteien die Angelegenheit von vorne herein bedacht hätten.